

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

3. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das Baktrennpapier (500 mm x 265 mm) zur Befüllung mit 400 g frischem Pizzateig des Herstellers Hans Henglein & Sohn GmbH gemäß den Abbildungen in der Anlage ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Hans Henglein & Sohn GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 10. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie bringe Pizzateig in Folie in Verkehr. Dem Produkt sei als Zubereitungshilfe ein Baktrennpapier beigelegt. Dieses sei Produktbestandteil und keine Verpackung bzw. kein Transportschutz. Es diene der Zubereitung des Pizzateiges im Ofen. Aufgrund der Tatsache, dass das Baktrennpapier nach der Verwendung im Backofen verkohlt sei, würde es im Restmüll entsorgt.

Die Antragstellerin gibt als Verkehrswert des verwendeten Baktrennpapiers 0,01 EUR pro Teig an.

Zur Veranschaulichung hat sie als Muster eine 400 g Packung frischen Pizzateig übermittelt.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2019 übersandte die Antragstellerin auf Aufforderung der Zentralen Stelle ergänzend zwei isolierte Baktrennpapiere.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und anhand der übersandten Muster näher dargestellte Backtrennpapier (500 mm x 265 mm) zur Befüllung mit 400 g frischem Pizzateig des Herstellers Hans Henglein & Sohn GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die auch nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den von ihr hergestellten Pizzateig auf den Prüfgegenstand aufgerollt in einer Kunststoffumhüllung unter ihrer Marke erstmals in Deutschland in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Auf eine Ware bezogene Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf die 400 g frischen Pizzateig des Herstellers Henglein & Sohn GmbH („**Pizzateig**“) Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Er dient zu dessen Schutz und Handhabung. Der Prüfgegenstand trennt – entsprechend der seitens der Antragstellerin im Antrag gewählten Bezeichnung – die einzelnen Teigschichten der Teigrolle, verhindert damit ein Verkleben bzw. erhält so die für eine Pizza charakteristische Form einer Teigplatte. Zudem erleichtert der Prüfgegenstand das Ausrollen des Pizzateiges, um diesen anschließend belegen und backen zu können.

b) Andere Funktionen

Aus der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit des Prüfgegenstandes als Backpapier während des Backvorgangs ergibt sich keine davon abweichende Bewertung.

Gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG gelten Gegenstände unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise erfüllt, als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen.

Der Verpackungsbegriff ist demzufolge weit gefasst, so dass eine zusätzliche, über die Nutzung als Verpackung hinausgehende Funktion, die Verpackungseigenschaft regelmäßig nicht entfallen lässt.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung des Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Pizzateiges im Sinne der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG. Er wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Pizzateiges zu dessen Umschließung, Unterstützung oder Konservierung benötigt und ist auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt mit der Folge, dass der Prüfgegenstand Ware und damit keine Verpackung wäre.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Pizzateig, die den in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

Der Pizzateig ist auch ohne den Prüfgegenstand nutzbar. Es verliert ohne diesen weder seinen spezifischen Charakter noch wird er umgekehrt durch diesen entscheidend geprägt. Der Prüfgegenstand und der Pizzateig bilden bei objektiver Betrachtung keine auf die gesamte Lebensdauer angelegte, allgemein anerkannte Funktionseinheit. Nach dem Ausrollen kann der Pizzateig ohne Weiteres ohne den Prüfgegenstand zubereitet, d.h. belegt und gebacken, und anschließend verzehrt werden. Eine Notwendigkeit des Prüfgegenstandes für diese bestimmungsgemäße Nutzung des Pizzateiges besteht nicht. Seitens der Antragstellerin selbst wird die Zubereitung direkt auf einem eingeölten Backblech empfohlen.

Auch werden Prüfgegenstand und Pizzateig nicht gemeinsam verbraucht, verwendet oder entsorgt. Der Pizzateig wird nach dem Backen verzehrt und damit verbraucht, während der Prüfgegenstand gegebenenfalls als Backpapier gebraucht und anschließend entsorgt wird.

c) Produktnutzen

Der Prüfgegenstand hat auch keinen Produktnutzen, der die Verpackungsfunktionen deutlich überwiegt. Zwar besteht neben den Verpackungsfunktionen auch die Möglichkeit, den Prüfgegenstand während des Backvorgangs als Backunterlage zu nutzen. Unter Abwägung sämtlicher Aspekte, insbesondere der objektiv zu erwartenden Nutzung, den Produkteigenschaften und den Wertverhältnissen, stellt der Prüfgegenstand nach der Verbraucherauffassung jedoch eine Verpackung und kein Produkt dar.

Backpapier dient dem Schutz des Backblechs bzw. des Backofens vor Verschmutzungen und soll das Anhaften der Backware am Backblech verhindern. Diese Funktionen kann der Prüfgegenstand nicht in der gleichen Weise erfüllen wie gesondert als Ware angebotenes Backpapier („**herkömmliches Backpapier**“).

Weder Gestaltung noch Material des Prüfgegenstandes entsprechen der von herkömmlichem Backpapier. Herkömmliches Backpapier wird in Größen bzw. Breiten angeboten, die sich an haushaltsüblichen Backblechen orientieren (z.B. als „Backpapierzuschnitte“). Die Maße des Prüfgegenstandes richten sich jedoch nach den Abmessungen des Pizzateiges. Dementsprechend wird bei herkömmlichem Backpapier deutlich mehr als die Grundfläche der Backware bedeckt und dadurch ein höherer Schutz gewährleistet.

Auch ist herkömmliches Backpapier dicker sowie hitzebeständiger und dadurch langlebiger. Es kann in der Regel bei mehr als einem Backvorgang verwendet werden. Nach dem Vortrag der Antragstellerin ist der Prüfgegenstand dagegen nach einmaliger Verwendung verkohlt. Die abweichende Qualität spiegelt sich auch in dem geringen Verkehrswert des Prüfgegenstandes wieder.

d) Befüllung

Der Prüfgegenstand ist auch mit Ware befüllt im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Mit dem Erlass des Verpackungsgesetzes wurde in § 3 Absatz 8 VerpackG der Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackung ausdrücklich definiert, ohne dass hiermit erhebliche materielle Änderungen gegenüber der unter der Verpackungsverordnung geltenden Rechtslage verbunden sein sollten (BT-Drs. 18/11274, S. 83).

Eine dahingehende Auslegung des § 3 Absatz 8 VerpackG, dass eine mit Ware befüllte Verpackung nur vorliegt, wenn die Verpackung die Ware tatsächlich im Wortlautsinn enthält, d.h. diese von außen weitestgehend oder vollständig umschließt, entspricht weder dem Sinn und Zweck der Vorschrift noch der Rechtslage während der Geltung der Verpackungsverordnung.

Die Aufnahme von Ware ist nur eine von mehreren alternativen Verpackungsfunktionen. Je nach Verpackungsfunktion unterscheidet sich die Art der Verbindung bzw. der Bezug zwischen Ware und Verpackung. Die Beispiele in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG zeigen, dass auch Gegenstände Verpackung sein können, die eine Ware gerade nicht vollständig umhüllen. So gelten beispielsweise auch Rollen, Röhren oder Zylinder, um die flexibles Material gespannt ist, als Verpackung des umspannenden Materials.

Auch diese Gegenstände waren während der Geltung der Verpackungsverordnung an einem System zu beteiligen. Deren Herausnahme aus dem Entsorgungsregime der dualen Systeme war durch die Einführung des § 3 Absatz 8 VerpackG nach der Gesetzesbegründung gerade nicht bezweckt.

Das Merkmal der Befüllung im Rahmen des § 3 Absatz 8 VerpackG dient demzufolge der Abgrenzung der als Verpackung genutzten Verpackung von der Ware „Verpackung“. Es genügt daher für die Annahme der Befüllung mit Ware, dass die Verpackung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Endverbraucher in einer Beziehung zur Ware steht, die einer Befüllung gleichkommt. Auch Packmittel und Packhilfsmittel gelten als Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an

ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Pizzateig sowie der Kunststoffumhüllung eine Verkaufseinheit aus Verpackung und Ware, die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 02-080-0050 in der Produktgruppe Backwaren, Backvorprodukte (Produktgruppennummer 02-080) fallen Verkaufsverpackungen von gekühlten Frischteigen wie gekühltem Pizzateig aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis einschließlich 1,5 kg überwiegend in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Handwerksbäckereien unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm, deren Abfall im haushaltsüblichen Rhythmus entsorgt wird.

Dementsprechend werden Verpackungen von Frischteigen bis einschließlich 1,5 kg Endverbrauchern auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten. Der Pizzateig ist laut den Angaben auf der Verpackung ein Frischteig, welcher als solcher der Kühlung im Kühlschrank bedarf.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die den gekühlten Frischteig gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Backtrennpapier) und Ware (Frischteig) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß dem Produktblatt 02-080-0050, Produktgruppe Backwaren, Backvorprodukte (Produktgruppennummer 02-080) fallen Verkaufsverpackungen von gekühlten Frischteigen wie

gekühltem Pizzateig aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis einschließlich 1,5 kg mehrheitlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Handwerksbäckereien, da diese unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm liegen und ihr Abfall im haushaltsüblichen Rhythmus entsorgt wird sowie die Gastronomie.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen von gekühltem Frischteig bis zu einer Füllgröße von 1,5 kg mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

